

FAQ Externes Bargeldrecycling

A) Häufig auftretende Fragen im Vorfeld der Prüfung

1. Warum werden Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt?
2. Wen prüft die Deutsche Bundesbank?
3. Wie bereite ich mich auf eine anstehende Vor-Ort-Kontrolle vor?
4. Ist eine Verschiebung des Termins möglich?
5. Ist eine Änderung des Testortes möglich?
6. Ist der Prüfungsbeginn variabel?
7. Wie erfolgt die Legitimation der Prüfer?
8. Wer muss bei der Prüfung anwesend sein?
9. Muss ein Servicetechniker anwesend sein?
10. Bezieht sich der Fragebogen auf das gesamte Institut oder auf den zu prüfenden Standort?
11. Von dem zur Prüfung angeordneten Gerät gibt es mehrere in der Geschäftsstelle. Welches System wird geprüft?
12. Für das zur Prüfung vorgesehene System ist eine zeitnahe Außerbetriebnahme geplant. Wird das System trotzdem geprüft?
13. Wird für die Durchführung des Tests an kundenbedienten Geräten eine PIN benötigt?

B) Häufig auftretende Fragen während der Prüfung

14. Was passiert, wenn ein Bargeldbearbeitungssystem den Test nicht besteht?
15. Welche Folgen haben Mängel in der Ablauforganisation?
16. Was soll mit Banknoten/Münzen geschehen, die nicht für die Wiederausgabe geeignet sind?
17. Kann die Abgabe von fälschungsverdächtigen Banknoten direkt durch den WDL erfolgen?
18. Gibt es einen Unterschied zwischen nicht umlauffähigen und beschädigten Banknoten?
19. Dürfen Banknoten aus den Recycling-Auszahlkassetten eines Recyclers entnommen und ohne erneute Bearbeitung über den Schalter oder einen Automaten ausgezahlt werden?
20. Dürfen EZA-K3-Banknoten nachbearbeitet werden?

21. Sind schriftlichen Anweisungen zum Bargeldrecycling zwingend erforderlich?
22. Kleinstbeträge an Münzen werden über den Schalter wiederausgezahlt. Alle anderen Münzen werden an den WDL zur Bearbeitung abgegeben. Ist das schon Bargeldrecycling?

C) Häufig gestellte Fragen zu den Meldepflichten

23. Welche Systeme sind bei der Bundesbank zu melden?
24. Besteht für vorübergehend eingesetzte Ersatzgeräte eine Meldepflicht?
25. Was sind die meldepflichtigen Stammdaten eines Geldbearbeitungssystems?
26. Was sind operationale Daten?

1 Warum werden Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt?

Für die Deutsche Bundesbank besteht eine rechtliche Verpflichtung zur Überwachung des externen Bargeldrecyclings;

- für den Banknotenbereich gemäß Beschluss EZB/2010/14, Artikel 10 und
- für den Münzbereich gemäß Verordnung (EU) Nr. 1210/2010, Artikel 6.

Vor-Ort-Kontrollen (sog. Monitoringtests) sollen sicherstellen, dass die Maschinen beim Einsatz in der Fläche genauso funktionieren, wie beim Herstellertest nachgewiesen. Es werden hierfür eingesetzte Geräte stichprobenweise auf ihre Funktionsfähigkeit getestet.

Des Weiteren erfolgt eine Überprüfung der Ablauforganisation des Bargeldrecyclings. Im Fokus stehen die nachgelagerte Behandlung von maschinenbearbeitetem Geld, die korrekte Bedienung der Systeme, die Einhaltung der Melderichtlinien, die Durchführung von Schulungen, das Meldewesen usw. Es muss sichergestellt sein, dass Bargeldakteure ihrer Prüf- und Anhaltepflicht regelungskonform nachkommen, damit weder nicht mehr umlauffähiges Geld noch Falschgeld dem Geldkreislauf zugeführt werden. [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

2 Wen prüft die Deutsche Bundesbank?

Die Deutsche Bundesbank prüft alle Verpflichteten gem. Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) 1338/2001. Das sind die Kreditinstitute und - im Rahmen ihrer Zahlungstätigkeit - die anderen Zahlungsdienstleister sowie alle anderen Wirtschaftssubjekte, zu deren Aufgaben die Bearbeitung und Ausgabe von Banknoten und Münzen gehört (z.B. Wertdienstleistungsunternehmen).

Darüber hinaus werden auch Münzrollenfertiger geprüft, selbst wenn diese nicht zu den o. g. Verpflichteten zählen. Durch die Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bundesbank unterliegen alle Bargeldgeschäftspartner, welche eine Münzrollenfertiger-Identifikationsnummer bei uns beantragt haben, den gleichen Regelungen. [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

3 Wie bereite ich mich auf eine anstehende Vor-Ort-Kontrolle vor?

Die Anordnung einer Prüfung erfolgt stets in Schriftform und wird ca. vier Wochen vor dem eigentlichen Prüfungstermin versandt. Das Schreiben beinhaltet wichtige Informationen zur Vorbereitung der Prüfung. Für Kreditinstitute ist ein Fragebogen beigelegt, welcher vorab ausgefüllt und der Deutschen Bundesbank übermittelt werden soll. Der Fragebogen ist zudem online unter www.bundesbank.de in der Rubrik -> Aufgaben -> Bargeldrecycling -> Vor-Ort-Kontrollen hinterlegt. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den im Schreiben genannten Ansprechpartner. [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

4 Ist eine Verschiebung des Termins möglich?

Grundsätzlich werden die angeordneten Testtermine nicht verschoben. Sollte aus Ihrer Sicht eine Verschiebung des Termins notwendig sein, dann können Sie dies schriftlich, unter Darlegung der Gründe, beantragen.

Wir weisen vorsorglich drauf hin, dass die Abwesenheit eines verantwortlichen Mitarbeiters oder auch die Übereinstimmung des Termins mit einem geschäftsstarken Tag aus unserer Sicht keine hinreichenden Gründe für eine Verschiebung des Prüfungstermins darstellen. [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

5 Ist eine Änderung des Testortes möglich?

Der Testort wird in erster Linie nach der dort vorhandenen Maschinenausstattung gewählt. Grundsätzlich sind wir bestrebt, die Prüfung in einer anderen Geschäftsstelle, als bei einer evtl. vorhergegangenen Prüfung durchzuführen.

Teilen Sie uns Ihren Wunsch zur Verlegung des Testortes, unter Angabe der Gründe, schriftlich mit. Voraussetzung für eine mögliche Änderung ist, dass die zur Prüfung vorgesehenen Geräte auch in der neuen Geschäftsstelle betrieben werden. [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

6 Ist der Prüfungsbeginn variabel?

Dem Wunsch einer zeitlichen Verschiebung des Prüfungsbeginns am Testtag kann, in zumutbarem Rahmen, entsprochen werden. Wenden Sie sich mit einem solchen Anliegen bitte an den in der Prüfungsanordnung genannten Ansprechpartner. [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

7 Wie erfolgt die Legitimation der Prüfer?

Die Legitimation der Prüfer der Deutschen Bundesbank erfolgt ausschließlich durch den Dienstausweis. Die Namen der Prüfer und die Nummern ihrer Dienstausweise werden Ihnen im Vorfeld der Prüfung schriftlich mitgeteilt.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass durch die Prüfer keine gesonderten Verschwiegenheitserklärungen o.ä. unterschrieben werden. Die Schweigepflicht ist für Beschäftigte der Deutschen Bundesbank in § 32 BBankG gesetzlich verankert. [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

8 Wer muss bei der Prüfung anwesend sein?

Für das Prüfungsgespräch sollte ein Mitarbeiter anwesend sein, der unsere Fragen zur Ablauforganisation beantworten kann (z. B. Mitarbeiter der Organisationsabteilung oder der Revision).

Für den Systemtest ist ein Mitarbeiter erforderlich, der mit der Bedienung des zu testenden Gerätes vertraut ist (Einstellung des richtigen Bearbeitungsmodus, Entnahme der Gelder aus dem Automaten, Durchführung der Falschgeldrückverfolgung, etc.).

Der weitere Kreis der Teilnehmer liegt in Ihrem Ermessen. [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

9 Muss ein Servicetechniker anwesend sein?

Die Anwesenheit eines Servicetechnikers ist nicht verpflichtend. Eine Prüfung kann auch ohne Techniker erfolgreich sein. Die Erfahrung zu den Prüfungen zeigt jedoch, dass die Anwesenheit eines Technikers in den meisten Fällen hilfreich ist. Eventuell entstehende Kosten sind von jedem Geprüften selbst zu tragen. [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

10 Bezieht sich der Fragebogen auf das gesamte Institut oder auf den zu prüfenden Standort?

Die Prüfer wollen vor Ort einen Einblick in die Ablauforganisation Ihres Kreditinstituts bezüglich der Prüfung und Wiederausgabe von Bargeld erhalten. Der Fragebogen bezieht sich daher auf das gesamte Institut – unabhängig von der geprüften Geschäftsstelle.

Um die Prüfungszeit vor Ort zu verkürzen, ist es hilfreich den Fragebogen sowie Auszüge aus den Arbeitsanweisungen vorab per Mail an „monitoring@bundesbank.de“ zu übermitteln. [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

11 Von dem zur Prüfung angeordneten Gerät gibt es mehrere in der Geschäftsstelle. Welches System wird geprüft?

Welches der Systeme geprüft werden soll, kann der Geprüfte selbst entscheiden. Wir empfehlen, unter Berücksichtigung sicherheitsrelevanter Aspekte, bei kundenbedienten Systemen einen möglichst wenig von Kunden frequentierten Bereich, der ggf. sogar durch Aufsteller o. ä. separiert werden kann. [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

12 Für das zur Prüfung vorgesehene System ist eine zeitnahe Außerbetriebnahme geplant. Wird das System trotzdem geprüft?

Der Sachverhalt unterliegt einer Einzelfallentscheidung. Es sind verschiedene Alternativen denkbar:

- Prüfung des Systems trotz kurzer Restbetriebsdauer;
- Prüfung eines bis zum Prüfungstermin neu installierten Systems;
- Änderung des Prüfungsortes;
- bei mehreren zu testenden Systemen – Entfall des „einen“ Systemtests.

Handelt es sich um das einzige betriebene Münzsystem eines „Nicht-Verpflichteten“ und beträgt die geplante Restbetriebsdauer weniger als drei Monate, sehen wir von der Durchführung der Prüfung ab. Die Maschine ist zeitnah nach Außerbetriebnahme abzumelden und die Löschung der Münzrollenfertiger-ID zu beauftragen. [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

13 Wird für die Durchführung des Tests an kundenbedienten Geräten eine PIN benötigt?

Beim Test kundenbedienter Systeme ist eine Kundenkarte für die Durchführung von Einzahlungen erforderlich. Die Feststellung des Sortierergebnisses der eingezahlten Noten erfolgt nicht durch Auszahlungen, sondern durch physische Entnahme der Banknoten aus den Kassetten. Eine PIN für Auszahlungen ist daher nicht erforderlich. [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

14 Was passiert, wenn ein Bargeldbearbeitungssystem den Test nicht besteht?

Für den Fall, dass das getestete System eine der vorgegebenen Normen nicht erfüllt, erhalten Sie, im Verlauf der Prüfung oder im Nachgang, Gelegenheit den Fehler in Zusammenarbeit mit Ihren Serviceunternehmen oder dem Hersteller zu beheben. Danach wird das Gerät erneut getestet.

Sollte der Test wegen eines nicht erkannten Falsifikats nicht erfolgreich sein, wird das Recycling der betroffenen Stückelung mit diesem Gerät, bis zu einem erfolgreichen Wiederholungstest, untersagt.

Bei anderen Fehlern kann das Gerät im Regelfall ohne Einschränkungen bis zum Wiederholungstest weiter betrieben werden. [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

15 Welche Folgen haben Mängel in der Ablauforganisation?

Wird im Verlauf der Prüfung festgestellt, dass Abläufe rechtlichen Regelungen widersprechen bzw. andere Mängel (z. B. bei der Meldung statistischer Daten) aufweisen, werden Sie verpflichtet, diese zu beheben. Dies geschieht mit der Mitteilung des Prüfungsergebnisses unter Festsetzung einer angemessenen Frist. Ggf. kann die Zusendung von Unterlagen (z. B. geänderte Arbeitsanweisung) per Mail erforderlich sein. [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

16 Was soll mit Banknoten/Münzen geschehen, die nicht für die Wiederausgabe geeignet sind?

Falsche Banknoten und Münzen

Nach § 36 Abs. 2 BBankG sind eindeutig als falsch erkannte Banknoten und Münzen anzuhalten und mit einem beigefügten Bericht unverzüglich der Polizei zu übermitteln.

Fälschungsverdächtige Banknoten und Münzen

Nach § 36 Abs. 3 BBankG sind als Falschgeld verdächtige Banknoten oder Münzen mit einem beigefügten Bericht unverzüglich der Deutschen Bundesbank zu übermitteln.

Im Beschluss EZB/2010/14 ist geregelt, dass fälschungsverdächtige Banknoten unverzüglich, jedoch spätestens 20 Werktagen nach Einzahlung in einen Automaten bzw. Erkennung durch einen Automaten, mit den verfügbaren Informationen an die zuständige nationale Behörde zu übermitteln sind. Die zuständige nationale Behörde ist in Deutschland die Deutsche Bundesbank.

Die Einreichung der falsch verdächtigen Euro-Banknoten soll mit Vordruck 3156 erfolgen. Für die Einreichung falsch verdächtigter Euro-Münzen, DM-Banknoten und – Münzen ist der Vordruck 3154 zu verwenden.

Nicht umlauffähige Banknoten und Münzen

Nicht umlauffähige Euro-Banknoten dürfen nicht wieder in Umlauf gegeben werden und sind gem. Artikel 6 Abs. 3 Beschluss EZB/2010/14 unter Berücksichtigung nationaler Bestimmungen der Zentralbank zu übergeben.

Artikel 3 Abs. 2 VO (EU) 1210/2010 regelt, dass nicht umlauffähige Münzen an die zuständige nationale Behörde (Deutsche Bundesbank) abzugeben sind. Die Deutsche Bundesbank ist nach § 8 MünzG verpflichtet diese Münzen, unabhängig von der Erstattungsfähigkeit, einzuziehen. [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

17 Kann die Abgabe von fälschungsverdächtigen Banknoten direkt durch den WDL erfolgen?

Die Frage bezieht sich auf die Betreuung (Leerung und Befüllung) kundenbedienter Systeme durch den Wertdienstleister. Die Einreichung der Banknoten zur Prüfung bei der Deutschen Bundesbank kann auch durch den Wertdienstleister direkt erfolgen. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Die Verantwortung für die regelungskonforme Behandlung der dem kundenbedienten System entnommenen Banknoten bleibt beim Betreiber (i. d. R. Kreditinstitut).
- Insbesondere eine Nachbearbeitung der entnommenen K2-Banknoten ist nicht zulässig.
- Es muss sichergestellt sein, dass den fälschungsverdächtigen Noten die gemäß § 2 Abs. 2 BargeldPrüfV erforderlichen Informationen beigelegt werden. [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

18 Gibt es einen Unterschied zwischen nicht umlauffähigen und beschädigten Banknoten?

Durch normalen Umlauf verschlissene Banknoten (nicht umlauffähig) können zusammen mit anderen Geldern bei der Bundesbank eingezahlt werden. Eine gesonderte Behandlung ist nicht erforderlich.

Beschädigte Banknoten (z. B. unvollständige Noten, Noten aus mehreren Teilen, angebrannte Noten usw.) sind mit einem „Erstattungsantrag für beschädigte DM/Euro-Note(n)/-Münze(n)“ bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank einzureichen oder direkt an das Nationale Analysezentrum für beschädigtes Bargeld zu senden. [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

19 Dürfen Banknoten aus den Recycling-Auszahlkassetten eines Recyclers entnommen und ohne erneute Bearbeitung über den Schalter oder einen Automaten ausgezahlt werden?

In die Recyclingkassetten werden nur Banknoten gesteuert, die durch das System maschinell auf Echtheit und Umlauffähigkeit geprüft und als Kategorie 4a sortiert wurden. Sollten die Kassetten manuell befüllt werden, so dürfen dafür nur Banknoten verwendet werden, die vorher mit einem zertifizierten System auf Echtheit und Umlauffähigkeit geprüft wurden.

Daher sind Banknoten aus den Recyclingkassetten ohne weitere Prüfung für Auszahlungen an anderen kundenbedienten Systemen bzw. über den Schalter geeignet. Sofern technisch möglich, kann auch die Kassette als Ganzes entnommen und ohne weitere Prüfung in einen Geldausgabeautomaten eingesetzt werden. [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

20 Dürfen EZA-K3-Banknoten nachbearbeitet werden?

Durch die Änderung des EZB-Beschlusses vom 5. Dezember 2019 wurde die Nachbearbeitung von EZA-K3-Banknoten erstmalig zugelassen.

Danach können Banknoten der Kategorie 3, auch wenn sie mit Banknoten der Kategorien 4a und 4b vermischt sind, mit erfolgreich getesteten und der Bundesbank gemeldeten Banknotenbearbeitungsgerätetypen erneut bearbeitet werden. Solche Banknoten gelten dann als vom zweiten Banknotenbearbeitungsgerät eingestuft, wobei die Rückverfolgbarkeit der ursprünglichen Banknoten der Kategorie 3 zum ursprünglichen Kontoinhaber beizubehalten ist.

Da bearbeitete K3-Banknoten als vom zweiten Banknotenbearbeitungsgerät eingestuft gelten, ist in der Folge eine EZA-K3-Einzahlung bei der Deutschen Bundesbank nicht mehr möglich.

Daneben besteht weiterhin die Möglichkeit, K3-Banknoten aus kundenbedienten Systemen wie bisher (ohne Nachbearbeitung) bei der Deutschen Bundesbank als „EZA-K3-Einzahlung“ einzuzahlen. Unter der Voraussetzung, dass die Rückverfolgbarkeit gewährleistet bleibt, dürfen auch K3-Banknoten aus mehreren Geräten zusammengefasst eingezahlt werden. [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

21 Sind schriftlichen Anweisungen zum Bargeldrecycling zwingend erforderlich?

Für die Münzbearbeitung schreibt die Verordnung (EU) 1210/2010 in Artikel 6 u. a. die Schriftform vor für

- Anweisungen für die Verwendung automatischer Münzsortiergeräte beziehungsweise für die manuelle Sortierung;
- einen Wartungsplan zur Erhaltung der angemessenen Leistungsstärke der Münzsortiergeräte;
- Vorschriften für die Übermittlung von gefälschten Euro-Münzen, nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen und sonstigen münzähnlichen Objekten, die nicht die Merkmale echter Euro-Münzen erfüllen, an die zuständige nationale Behörde und
- Beschreibung der Art und Weise und der Häufigkeit der von den Instituten durchzuführenden Kontrollen, um sicherzustellen, dass ihre Sortierzentren und ihr Personal die Anweisungen befolgen.

Im Banknotenbereich wurden keine adäquaten rechtlichen Regelungen geschaffen. Wir empfehlen entsprechende Regelungen in eine interne Arbeitsanweisung aufzunehmen – auch um den Verantwortungs- und Haftungsbereich der Beschäftigten festzulegen. [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

22 Kleinstbeträge an Münzen werden über den Schalter wiederausgezahlt. Alle anderen Münzen werden an den WDL zur Bearbeitung abgegeben. Ist das schon Bargeldrecycling?

Für die Bewertung ist weder die Menge der Münzen, noch ob die Münzen rolliert werden von Bedeutung. Sobald von Kunden angenommene Gelder wieder ausgegeben werden, handelt es sich formal um Bargeldrecycling. Demzufolge sind auch bei geringen Mengen alle für das Bargeldrecycling getroffenen rechtlichen Regelungen zu beachten. [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

23 Welche Systeme sind bei der Bundesbank zu melden?

Immer wenn sich der Mitarbeiter im Prozess des Bargeldrecyclings (Prüfung der Gelder auf Echtheit und Umlauffähigkeit vor Wiederausgabe) auf die Sortierung der Maschine verlässt, ist diese meldepflichtig.

Die Meldepflicht entsteht erst dann, wenn die mit dem Gerät bearbeiteten Gelder für die Wiederausgabe vorgesehen sind und das Gerät (nicht der Mitarbeiter) die

Echtheitsprüfung oder die Echtheits- und Umlauffähigkeitsprüfung vornimmt. Maschinen, die nur als technische Hilfsmittel (z.B. zum Nachzählen verwendet werden) sind nicht meldepflichtig. [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

24 Besteht für vorübergehend eingesetzte Ersatzgeräte eine Meldepflicht?

Sollte, zum Beispiel wegen der Reparatur eines gemeldeten Geldbearbeitungsgerätes, vorübergehend ein Ersatzgerät betrieben werden, so verzichtet die Deutsche Bundesbank in diesem Fall auf die Meldung von Stammdaten. Weder die Inbetriebnahme des Ersatzgerätes, noch die Außerbetriebnahme des gemeldeten Systems sind zu übermitteln. Die mit dem Ersatzsystem bearbeiteten Gelder sind jedoch zwingend bei der Meldung der operationalen Daten zu berücksichtigen. [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

25 Was sind die meldepflichtigen Stammdaten eines Geldbearbeitungssystems?

Banknotenbearbeitung

Zu den Stammdaten, die bei In- und Außerbetriebnahmen zu melden sind bzw. deren Änderung zu melden ist, gehören:

- a) Systemtyp (BAM, BPM, AKT, R-AKT, CRM, CIM, CCM, COM)
- b) Identifikationsnummer der EZB,
- c) Hersteller, Maschinename, Hardwareversion und Softwareversion gemäß Ausweis auf der EZB-Internetseite und
- d) Aufstellungsort.

Münzbearbeitung

Zu den Stammdaten, die bei der Inbetriebnahme zu melden sind, gehören:

- a) Datum der Anschaffung;
- b) Hersteller, Maschinename, Hardwareversion (Sensor), Softwareversion;
- c) Seriennummer;
- d) Maschinentyp (Sorting, Counting);
- e) Aufstellungsort.

Neben der Außerbetriebnahme ist nur die Meldung der Änderung des Aufstellungsortes erforderlich. [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

26 Was sind operationale Daten?

Banknotenbearbeitung

Die operationalen Daten zu den betriebenen und zertifizierten Banknotenbearbeitungssystemen sind jeweils für ein Kalenderhalbjahr zu den Terminen 31.08. und 28.02. zu melden.

Getrennt für kundenbediente und beschäftigtenbediente Geräte sind je Stückelung

- die Gesamtzahl der bearbeiteten Banknoten und
- davon
 - die wieder ausgegebenen Banknoten sowie
 - die nicht umlauffähigen Banknoten

zu melden.

Da es sich bei den letzten beiden Angaben um Teilmengen der insgesamt bearbeiteten Banknoten handelt, kann die Summe der „davon“-Angaben nie größer sein als die Gesamtzahl.

Daten von Systemen, die keine Umlauffähigkeitsprüfung durchführen (BAM, TAM sowie CIM und CCM ohne die optionale Umlauffähigkeitsprüfung) sollen nicht erfasst werden.

Münzbearbeitung

Für jedes Kalenderjahr ist bis zum 28.02. des Folgejahres, für jedes eingesetzte System, die Anzahl der in den drei größten Stückelungen (2,00 €, 1,00 € und 0,50 €) bearbeiteten Münzen zu melden. [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)